



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Masterstudiengang  
Intercultural Anglophone Studies  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Februar 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 942), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2003 (KWMBI II S. 1815), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Studienordnung werden die Worte (auch die Pluralformen) „Wahlveranstaltung“ durch „Wahlpflichtveranstaltung“ und „Block“ durch „Modul“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
„§ 3 Teilfächer“ wird durch „§ 3 Module“ ersetzt.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Anglistik“ durch die Worte „der Anglistik oder Amerikanistik“.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „in Sprach- und Literaturwissenschaft“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:  
 „<sup>4</sup>Sprachliche, literarische und kulturelle Artikulationen aus anglophonen Ländern werden auf anspruchsvollem theoretischen Niveau erforscht.“
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
- e) Es werden folgende Sätze 8 und 9 neu eingefügt:  
 „<sup>8</sup>Die Studierenden sollen befähigt werden, sich zu Experten in der Untersuchung der englischen Sprache oder (alternativ) der anglophonen Literaturen und Kulturen im Hinblick auf interkulturelle Prozesse zu entwickeln. <sup>9</sup>Ihr eigenständiges Urteilsvermögen in der Analyse komplexer sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Zusammenhänge soll verstärkt werden.“
- f) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 10 und 11.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

**Module**

- (1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:  
 ANG-M1 Schwerpunktbereich: Grundlagen (First level: Major area)  
 ANG-M2 Zusatzbereich (Minor area)  
 ANG-M3 Sprachpraktische Ausbildung (Style and register)  
 ANG-M4 Zweite Fremdsprache (Second foreign language)  
 ANG-M5 Schwerpunktbereich: Vertiefung (Second level: Major area)  
 ANG-M6 Submodul: Kulturwissenschaft berufsbezogen (Vocational applications of cultural studies (Sub-module))  
 ANG-M7 Anglophone Kulturstudien (Cultural studies (Anglophone world)).
- (2) <sup>1</sup>Angaben zu den Modulhalten sind in Anhang 3 der Prüfungsordnung zu finden. <sup>2</sup>Die Module und Bereiche werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

<sup>3</sup>Zur Spezialisierung wird entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft als Schwerpunktbereich gewählt. <sup>4</sup>Die nicht als Schwerpunkt gewählte Teildisziplin wird Zusatzbereich. <sup>5</sup>Ein Submodul besteht aus Wahlpflichtveranstaltungen.

- (3) <sup>1</sup>Als zweite Fremdsprache kann jede vom Lehrkörper des Sprachenzentrums unterrichtete Sprache außer Englisch gewählt werden. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen in den Modulen ANG-M3 und ANG-M4 teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den übrigen Modulen ersetzt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 LP und der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 48 SWS.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hauptseminare“ die Worte „Kolloquien und Oberseminare“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „eingeübt“ durch das Wort „geübt“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Ein Spezialseminar ist ein thematisch speziell ausgerichtetes Hauptseminar.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein)“ werden durch die Worte „Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Hauptseminar M1.1“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar und am Spezialseminar von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig.“

d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Oberseminare dienen dem Informations- und Meinungsaustausch zu Forschungsprojekten und zu speziellen Problemen der Forschung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird zu Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die im Anhang 3 der Prüfungsordnung genannten Leistungsnachweise sind zu erwerben. <sup>2</sup>Die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtveranstaltungen im Schwerpunkt- oder Zusatzbereich können auf Antrag im Umfang von bis zu 4 LP durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth ersetzt werden.“

c) Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „nachzuweisen“ werden die Worte „mit einer Hausarbeit“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „für die Prüfungsgesamtnote relevante“ eingefügt und die Worte „aus den Modulen M1 oder M2“ werden jeweils durch die Worte „in der Regel aus dem Schwerpunktbereich“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „mindestens zur Hälfte“ gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Januar 2005, Az.: X/5-5e65(Bt)-10b/54 734).

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.